

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fzzu **Punkt**der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des
Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

nur Fz 2.

Begründung:

- a) Da Krebsregister nicht zur Krankheitsbekämpfung dienen, steht dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes zum Erlaß eines Krebsregistergesetzes zu.
- b) In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Länder sind kostenintensive gesetzliche Vorgaben des Bundes für die Länder abzulehnen.
- c) Die enormen Mehrbelastungen für die Länder stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen eines ausschließlich statistisch-epidemiologischen Registrierungssystems, wie es im KRG vorgesehen ist, dessen Funktionsfähigkeit weltweit noch nirgends erprobt worden ist.
- d) Es ist den Bürgern nicht vermittelbar, daß zwar einerseits im Sozialbereich Kürzungen vorgenommen werden, aber zur gleichen Zeit Finanzierungsspielraum für neue administrative Einrichtungen besteht.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

(noch Ziff. 2)

- e) Das verwaltungs- und kostenintensive Gesetz steht den Vorgaben des Föderalen Konsolidierungsprogramms entgegen, nach dem Einsparungen in den öffentlichen Haushalten auch durch Einsparungen im Statistikprogramm von Bund und Ländern realisiert werden sollen.
- f) Den Ländern sollte es überlassen bleiben, Krebsregister in wirtschaftlicherer Form, z.B. durch den Ausbau bestehender Register, zu realisieren.

★